



Schulordnung

Stand: 13.11.2019

Schulordnung der Grundschule Bardowick/Außenstelle Horburg

A. Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Kinder und Erwachsene arbeiten und täglich einen großen Teil des Tages miteinander verbringen.

In dieser Zeit wollen wir uns in der Schule wohlfühlen. Wir wollen miteinander lernen, lehren und zusammenleben.

Dieses Miteinander bedarf Regelungen, die in unserer Schulordnung zusammengefasst sind.

Die Regeln dieser Schulordnung wurden von den Mitbestimmungsgremien der Schule beschlossen und können nur durch Beschluss des Schulvorstands und der Gesamtkonferenz verändert werden.

Über Sonderfälle, die durch diese Schulordnung nicht geregelt sind, wird durch diese Gremien gesondert entschieden.

1. Geltungsbereich

Die Schulordnung bildet eine Ergänzung zu allen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die den Schulbetrieb in Niedersachsen inhaltlich und organisatorisch regeln, wie

- das Niedersächsische Schulgesetz und weitere die Schule betreffenden Gesetze
- die Versetzungsverordnung und weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- den Grundsatzterlass über die Arbeit in der Grundschule und andere Erlasse

Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal, Eltern und Besucher der Schule und findet Anwendung bei allen schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts und des Schulgeländes.

2. Notfälle

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Anweisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Weisungen der Lehrkräfte.

Einzelheiten sind dem Sicherheitskonzept, dem Notfallkonzept sowie dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

B. Allgemeine Bestimmungen und Verhaltensregeln

1. Wertgegenstände und Spielzeug

Für Wertgegenstände (auch Handys) und Spielzeuge, die nicht für den Unterricht benötigt werden, wird keine Haftung übernommen. Mobile Endgeräte dürfen von Schülerinnen und Schülern während des regulären Schulbetriebs nicht benutzt werden.

Das Mitbringen von Spielzeug jeglicher Art ist in der Grundschule Bardowick nicht erlaubt. Die Schule stellt schuleigene Bälle in der Pausen- und Betreuungszeit sowie im Ganztags zur Verfügung.

2. Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände (RdErl.d.MK v. 6.8.2014)

Es ist verboten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in die Schule mitzubringen, auch Attrappen. Zu Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen gehören auch z.B. Messer, Schlagringe, Wurfsterne, Baseballschläger, Schlagstöcke, gefährliche Werkzeuge, Feuerwerkskörper, Reizgas, usw. Andere Gegenstände wie Streichhölzer, Feuerzeuge, Nadeln und selbstgefertigte Gegenstände, mit denen anderen Verletzungen zugefügt werden können, sind verboten. Unerlaubte Gegenstände werden eingezogen und nur an die Eltern persönlich zurückgegeben.

3. Fotografieren und filmen (EU-DGSVO)

Es ist grundsätzlich verboten auf dem Schulgelände und im Gebäude zu fotografieren oder zu filmen. Ausnahmen sind nur mit Einverständnis der aufgenommenen Personen möglich. Die Einverständniserklärung wird jeweils zum Schuljahresbeginn von den Erziehungsberechtigten eingeholt.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet, muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

4. Aushänge und Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

5. Bekleidung und Fundsachen

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Davon ausgenommen sind Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden. (RdErl.d.MK v. 26.8.2015)

Alle Fundsachen, die am Ende des Schuljahrs nicht abgeholt wurden, gehen in das Eigentum des Fördervereins über. Fundsachen können in der Schule in den entsprechenden Behältnissen eingesehen werden.

6. Parken, Flucht- und Transportwege, Fahrräder

Auf dem Schulparkplatz gelten die Regeln der StVO.

Flucht-, Verkehrs- und Transportwege sind immer freizuhalten.

Fahrräder und Roller werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt.

Das Fahrrad und der Roller sind auf dem gesamten Schulhof zu schieben.

7. Rauch- und Alkoholverbot (RdErl.d.MK v. 7.12.2012)

Auf dem Schulgelände und im Gebäude besteht ein Rauchverbot. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände.

Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auf dem Schulgelände und im Gebäude verboten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände.

Im Einzelfall sind Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke zulässig. Die Schulleitung kann bei besonderen Gelegenheiten (Jubiläen, usw.) das Verbot für volljährige Personen vorübergehend aufheben.

8. Haftungsausschluss

Für von Schülern mitgebrachte (Wert-) Gegenstände haften Schüler bzw. deren Eltern grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt für Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und / oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind keine Haftung.

Bei Beschädigungen und/ oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungswert oder Neuwert ersetzt.

9. Meldung von Unfällen

Verletzte Schülerinnen und Schüler melden den Unfall sofort beim aufsichtführenden Lehrer, beim Klassenlehrer oder im Sportunterricht beim Sportlehrer.

Der angesprochene Lehrer ist verpflichtet, sofort Erste Hilfe zu leisten oder diese zu veranlassen.

Danach ist durch den Lehrer die Meldung des Unfalls im Sekretariat vorzunehmen und gegebenenfalls ein Unfallprotokoll zu erstellen.

Wegeunfälle müssen von den Eltern, sobald sie Kenntnis davon haben, unter Angabe konkreter Fakten der Schule gemeldet werden.

Schüler, die nach einem Wegeunfall die Schule erreichen, melden diesen sofort beim aufsichtführenden Lehrer, beim Klassenlehrer oder im Sekretariat.

Die Eltern kranker oder verletzter Schülerinnen und Schüler werden von der Schule benachrichtigt und holen ihr Kind ggf. von der Schule ab.

10. Notwendige Daten zur Beschulung (§31NSchG)

Änderungen der Kontaktdaten, wie Adresse oder Telefonnummer sind der Schule über das Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten im Notfall unverzüglich benachrichtigt werden können.

11. Schulfremde Personen / schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und / oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen.

Für die Kooperation mit außerschulischen Partnern gelten neben unserer Schulordnung unter Umständen auch die Regularien unserer Kooperationspartner.

12. Aufenthalt im Schulgebäude

Die Abholung und das Bringen der Kinder findet grundsätzlich vor dem Schulgebäude statt. Besucher ohne vorherige Absprache melden sich bitte im Sekretariat.

C. Unterricht

1. Unterrichtszeiten

Die Schule öffnet um 7.45 Uhr. Ab dieser Zeit ist eine Aufsicht im Gebäude gewährleistet. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Die Unterrichtszeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.grundschule-bardowick.de.

Alle Schülerinnen und Schüler betreten spätestens um 7.55 Uhr den Unterrichtsraum, um sich in Ruhe auf den Unterricht vorbereiten zu können.

2. Pausen und Aufsichten

Den Anordnungen und Weisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Nach dem Unterrichtschluss versichert sich jede Lehrkraft, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum verlassen haben und in die Pause gehen.

Alle Schülerinnen und Schüler haben sich zügig in die Betreuung der Verlässlichkeit oder den Ganztags zu begeben bzw. die Schule zu verlassen. Die Verlässlichkeit endet montags um 13.10 Uhr, dienstags bis freitags um 12.50 Uhr in Bardowick. In Horburg endet an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag die Verlässlichkeit um 13.00 Uhr. Montag und Mittwoch besteht die Möglichkeit am offenen Ganztags bis 15.15 Uhr teilzunehmen. Am Dienstag und Donnerstag nehmen alle Kinder am gebundenen Ganztags bis 15.15 Uhr teil. Zu Beginn der Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zügig auf den Schulhof auf dem sich drei Aufsichten befinden.

Bei schlechtem Wetter bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen und werden von der unterrichtenden Lehrkraft beaufsichtigt.

3. Schülerbeförderung und Bushaltestelle

Fahrschüler werden bis zur Abfahrt des Busses durch die Pädagogischen Mitarbeiter der Verlässlichkeit bzw. des Ganztags beaufsichtigt.

4. Fehlzeiten und Beurlaubungen

Krankmeldungen haben - vorzugsweise per E-Mail - bis spätestens 8.00 Uhr zu erfolgen. Am Ende der Fehlzeit ist eine schriftliche Entschuldigung für den gesamten Zeitraum erforderlich.

Beurlaubungsanträge für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen bis zu drei Monaten oder für Zeiten vor oder nach den Ferien sind durch die Schulleitung zu genehmigen.

Für etwaige Kosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatz- oder Ausgleichspflicht für die Schule.

5. Fachräume und Sportstätten

Fachräume werden nur betreten, wenn eine Lehrkraft anwesend ist, unabhängig davon, ob die Tür offen oder verschlossen ist.

Sportstätten: Alle Schülerinnen und Schüler nehmen mit Sportschuhen und zweckmäßiger Sportkleidung am Sportunterricht teil. Sportschuhe, die im Alltag getragen werden gelten als

Straßenschuhe und dürfen in der Sporthalle nicht getragen werden.

Uhren, Ringe, Ketten, Hals-und Armbänder, Ohrringe, o.ä. müssen abgelegt werden. Ohrschmuck und Piercings, die nicht abgelegt werden können, müssen vor dem Unterricht abgeklebt sein. (Heftpflaster, Tape). Lange Haare müssen zusammengebunden werden, längere Stirnhaare werden mit Klammern festgesteckt. Sollte ein Kind aus religiösen Gründen eine Kopfbedeckung tragen, muss diese befestigt sein, dass keine Unfallgefahr beim Ausführen von sportlichen Übungen entstehen kann.

Werkraum: Im Werkraum gelten folgende Vorsichtsmaßnahmen:

- lange Haare werden zusammengebunden
- störende Ketten, Schals u.ä. werden abgelegt

D. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

1. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Siehe Anhang: Hinweise zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen der Niedersächsischen Landesschulbehörde (§ 61 NSchG)

2. Maßnahmenkatalog

Siehe Anhang: Leitfaden zum Umgang mit Regelverstößen

Unsere Regeln und Maßnahmen zu den Schulregeln

F. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt.

Die Grundschule Bardowick verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

G. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Die Gesamtkonferenz hat die Schulordnung am 20.11.2019 einstimmig verabschiedet.

Der Schulvorstand hat die Schulordnung am 04.12.2019 einstimmig verabschiedet.

Unterschrift Datum

Anlagen:

1. Hinweise zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen
Niedersächsische Landesschulbehörde Stand 19.10.2017
2. Leitfaden zum Umgang mit Regelverstößen
3. Unsere Regeln
4. Maßnahmen zu den Schulregeln